



Reglement Solidaritätsfonds

am 12. Mai 2015 durch die Generalversammlung genehmigt

1. Zweck

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Erhebung und Verwendung von Solidaritätsbeiträgen in sinngemässer Ergänzung der Statuten der segeno.

2. Transparenz

Jährlich wird im Rahmen des Jahresberichtes, zuhanden der Generalversammlung, über die Einlagen und über die Verwendung der Fondsmittel detailliert Bericht erstattet.

3. Äufnung des Fonds

Der Fondsbeitrag ist von allen Genossenschafterinnen und Genossenschaf tern der segeno zu entrichten. Er entspricht einem prozentualen Anteil des Brutto-Zinsguthabens der Anteil-scheine. Dieser Zinssatz wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Die Abrechnung erfolgt mit der Auszahlung des Zinses für Anteilscheine nach der Generalversammlung.

Zudem können Fondszuweisungen durch Beschluss der Generalversammlung zu Lasten des Jahresergebnisses erfolgen, unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Abschrei-bungen und Fondseinlagen.

4. Verwendungszwecke

- a. Beiträge an den Genossenschaftsgedanken fördernde und der Solidarität dienende Aktivitäten.
- b. Unterstützungsbeiträge an Bewohnerinnen und Bewohner von Liegenschaften der segeno in wirtschaftlichen Notlagen und bei Bedürftigkeit infolge von ausserordentlichen Ereignissen.
- c. Beiträge an die notwendigen Pflichtanteilscheine bei über 60 jährigen Personen die dringend in eine Alterswohnung der segeno umziehen müssen und das notwendige Kapital nicht aufbringen können.
Die anfallenden Zinsen, der vom Fonds gezeichneten Anteilscheine, werden dem Solidari-tätsfonds zugewiesen.
Bei Auflösung des Mietverhältnisses fliesst der zur Verfügung gestellte Betrag für die Zeichnung der Anteilscheine wieder in den Fonds zurück.
- d. Förderung von ökologischen Anliegen, welche im Rahmen der Kostenmiete nicht geregelt werden können. (Förderung von zukunftsweisenden Projekten, Energieeffizienz, alterna-tiven Energien, besonders umweltgerechten Baustoffen und naturnaher Umgebungs-gestaltung in den Siedlungen).
Für die erwähnten Projekte sind nur einmalige Ausgaben in der Höhe von maximal Fr. 4'000 pro Ereignis, max. Fr. 12'000 jährlich, möglich. Wiederkehrende oder höhere Ausgaben sind durch eine Generalversammlung zu bewilligen.

5. Verwaltung und Aufsicht

Der Fonds wird durch den Vorstand der segeno verwaltet. Dieser entscheidet über die Verwendung im Sinne von Ziff. 4 a., c., und d. sowie über schriftlich eingereichte Gesuche im Sinne von Ziff. 4 b. im Rahmen der vom Vorstand allenfalls erlassenen und von der Generalversammlung genehmigten Richtlinien und Beschlüsse.

Die Darstellung der Fondseinlagen und Verwendungen wird im Zuge der Jahresrechnung der segeno, durch die Revisionsstelle überprüft.

6. Auflösung des Fonds

Der Fonds kann nur durch einen Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Ein zu diesem Zeitpunkt bestehendes Fondsvermögen wird auf einen anderen Fonds der segeno übertragen, bei dessen Fehlen werden die Fondsmittel einem möglichst ähnlichen Zweck zugeführt.

7. Schlussbestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen, respektive eine Rekursmöglichkeit im Falle einer Gesuchsablehnung durch die segeno besteht nicht.

Dieses Reglement tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die ersten Beiträge werden mit der Zinszahlung der Anteilscheine für das Jahr 2015 fällig.